

## Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 7.48 -Süd-

Für den Bereich zwischen Altenbrucher Damm, Naturschutzgebiet „Aue des Alten Angerbaches am Altenbrucher Damm“, A 59, Buscher Straße, Westufer des Alten Angerbaches, Südufer des Remberger Sees, westlich des Remberger Sees, „Am Rembergsee“ und der Stadtbahntrasse.



## BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

Stand: März 2023

**Investor\*in**

Golf & More Huckingen GmbH & Co. KG  
Geschäftsführung Johannes Fülöp  
Altenbrucher Damm 92 a  
47269 Duisburg  
Tel.: 0203 – 7 386 286  
eMail: info@golfandmore.net

**Stadt Duisburg**

Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement  
Abteilung Stadtplanung  
Friedrich-Albert-Lange-Platz 7  
47051 Duisburg

Quelle Abbildung Titelblatt:

© Geobasisdaten Stadt Duisburg, Amt für Bodenordnung, Geomanagement und Kataster

# ZUSAMMENGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG

Diese Begründung gehört zur

**FNP-Änderung Nr. 7.48 -Süd-**

Die Verfahrensvermerke auf dem Plan gelten auch für diese Begründung.

Die Übernahme der Absichtsbegründung als Entscheidungsbegründung im Sinne des § 5 (5) Baugesetzbuch wurde am 12.06.2023 vom Rat der Stadt beschlossen.

Duisburg, den 12.07.2023

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag



TRAPPMANN

(Leitender städtischer Baudirektor)









FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Konkrete Bauvorhaben in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszonen bedürfen einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt. Dies gilt auch für die Errichtung von Starter- und Schutzhütten im Rahmen der Golfplatznutzung.

Kohlenmonoxid - Fernleitung

Im Südwesten des Plangebiets verläuft eine planfestgestellte Kohlenmonoxid-Fernleitung (CO-Pipeline). Innerhalb des Schutzstreifens der Leitung bedürfen bauliche Maßnahmen der Zustimmung des Leitungsträgers. Zur Inbetriebnahme der Leitung ist ein zusätzlicher Arbeitsraum erforderlich. Die Anforderungen des Leistungsträgers (Schutzvorschriften der Technology & Infrastructure GmbH) sind im Zuge nachfolgender Genehmigungsplanungen bzw. der im Nahbereich der Leitung vorgesehenen Aufforstungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Gender Mainstreaming

Als öffentlicher Belang ist Gender Mainstreaming gem. § 1 (6) Nr. 3 BauGB in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Unter dem Begriff Gender wird das Geschlecht als gesellschaftliche Strukturierungskategorie betrachtet. Die sich hieraus ergebenden spezifischen Lebenssituationen mit unterschiedlichen Bedürfnissen sollen „chancengleich“ behandelt werden. Bei der Planung und Entscheidungsfindung soll auf unterschiedliche Bedürfnisse von weiblichen, männlichen und diversen Menschen hingewiesen werden. Gender Mainstreaming ermöglicht die Gestaltung einer Stadt, die für alle Menschen gleichermaßen attraktiv ist und gleiche Entwicklungsperspektiven eröffnet. Chancengleichheit in der Stadtentwicklungs- und Städtebaupolitik bedeutet, dass Räume gleichberechtigt durch Menschen jeden Alters und jeglicher geschlechtlichen Orientierung genutzt werden können. Aufgabe der Stadtplanung ist es, durch Gender Mainstreaming einen Qualitätsgewinn für die Gebrauchsfähigkeit städtischer Räume, höhere Alltagstauglichkeit und Effektivität der Planung zu erreichen. Dabei muss nach dem jeweiligen Planungskontext differenziert gehandelt werden.

Eine in diesem Sinne sensible Bauleitplanung bezieht sich unter anderem auf die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Versorgungsarbeit, Mobilität, Freiraumangebot, Wohnen und Sicherheit, Partizipation und Repräsentanz.

**4 Planerisches Konzept**

Grundlage für die Erweiterung der Golfanlage auf 27 Spielbahnen ist zunächst einmal die bestehende Anlage, deren wesentliche Komponenten unverändert bleiben müssen. Dazu gehört z.B., dass

- die Verkehrsanbindung der Golfanlage unverändert bleibt.
- das Empfangsgebäude ("Clubhaus") und der Pflegehof im Haus Remberg, wenn überhaupt, nur unwesentlich verändert werden.
- möglichst wenige Änderungen an den bestehenden 18 Spielbahnen und den Übungseinrichtungen notwendig werden.

Diese Vorgaben bestehen vor allem vor dem Hintergrund, dass jegliche Änderungen mehr oder weniger lange dauernde gravierende Einschränkungen des laufenden Spielbetriebes und/oder auch erhebliche Kosten nach sich ziehen würden. Da mit der Erweiterung der Golfanlage aber nicht auf eine Vergrößerung des Mitgliederbestandes abgezielt wird, müssen die Kosten in einem wirtschaftlich vertretbaren Rahmen bleiben.

Weitere Vorgaben sind u.a.

- Eingriffe in wertvolle Biotope und schutzwürdige Böden sind – wenn irgend möglich – zu vermeiden, da diese Eingriffe entsprechend große Ausgleichsflächen zur Folge haben.
- Die Planung soll keine negativen Auswirkungen auf das bestehende Wegenetz aus Fuß-/ Rad- und - Reitwegenetz mit sich bringen. Insbesondere sollen keine bestehenden Wegeverbindungen entfallen.





## 6 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Sondergebietes mit Trinkwasser, Strom, Telekommunikation und Gas ist durch das städtische Leitungsnetz bzw. die Leitungen der jeweiligen Versorgungsunternehmen gesichert.

Das Schmutzwasser wird in das Kanalnetz der Stadt entsorgt.

Die Löschwasserversorgung ist u.a. durch den Feuerlöschteich unmittelbar westlich des Clubhauses gesichert.

Die Niederschlagswasserbeseitigung der bestehenden Gebäude des Privatgrundstücks südlich des Remberger Sees und von Haus Remberg erfolgen wie bisher.

Die Niederschlagswasserbeseitigung im Sondergebiet "Golfclub" (Bestandsnutzung des Clubhauses (Dachflächenwasser) und der angrenzenden Stellplatzflächen) erfolgt über eine Rückhaltung und anschließende Einleitung in den Alten Angerbach. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist aktuell in der Überarbeitung. Mit der Erteilung einer erneuten Erlaubnis ist zu rechnen.

Die Beregnung der Golfplatzflächen erfolgt mit Grundwasser. Hierzu liegt für die Bestandsflächen eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von 28.000 cbm vor. Für die Erweiterung strebt der Vorhabenträger eine ergänzende Entnahme von jährlich 10.000 cbm an. Im Rahmen des Planverfahrens erfolgte eine gutachterliche Untersuchung hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Grundwassersituation (siehe Kap. 3.3 des Umweltberichts). Im Ergebnis ist nicht mit relevanten Auswirkungen zu rechnen. Eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser für die Beregnung der „Greens“ im Erweiterungsbereich ist im Nachgang zur Flächennutzungsplan-Änderung und zum Bebauungsplanverfahren einzuholen. Der Bauleitplanung nachgelagert ist zur Entnahme von Grundwasser eine wasserrechtliche Erlaubnis im Zusammenhang mit dem konkreten Erweiterungsvorhaben zu beantragen. Die Untere Wasserbehörde hat im Rahmen des Planverfahrens angekündigt, dass im Zusammenhang mit einer wasserrechtlichen Erlaubnis erforderliche Auflagen und Nebenbestimmungen ergehen, um sicherzustellen, dass relevante Auswirkungen auf das Grundwasser und umliegende Biotope nicht entstehen. Neben der Bestimmung der zulässigen Fördermenge und der zulässigen Förderleistung könnte zum Beispiel durch die Herstellung und den Betrieb von Peilbrunnen sichergestellt werden, dass auch unter Berücksichtigung der aktuellen klimatischen Veränderungen mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser frühzeitig erkannt werden und bei Bedarf entsprechend gehandelt wird. Da sich das nächstgelegene Biotop in einem Abstand von über 100 m zum Förderbrunnen befindet ist im Rahmen der Bauleitplanung davon auszugehen, dass eine vorhabenbedingte Grundwasserabsenkung im Zeitraum der Grundwasserförderung in einem Radius kleiner 100 m grundsätzlich keine Auswirkungen hat und Maßnahmen wie zum Beispiel eine Reduzierung der Förderleistung oder Menge oder gar das Einstellen der Grundwasserförderung nicht erforderlich sind. Die konkrete Definition von Auflagen und Nebenbestimmungen erfolgt im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis im Zusammenhang mit den dann bestehenden Gegebenheiten. Sofern die Untere Wasserbehörde, z.B. aufgrund einer Veränderung der allgemeinen Rahmenbedingungen einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von lokalem Grundwasser zukünftig nicht (mehr) zustimmen würde, könnte alternativ erforderliches Wasser zur Bewässerung der Anlagen aus dem Leitungsnetz bezogen werden. Dies wurde im Rahmen des Planverfahrens durch die Netze Duisburg GmbH bestätigt.

## 7 Darstellung im Änderungsbereich

### 7.1 Grenze des Änderungsbereichs

Das Plangebiet liegt zwischen Altenbrucher Damm, Naturschutzgebiet „Aue des Alten Angerbaches am Altenbrucher Damm“, A 59, Buscher Straße, Westufer des Alten Angerbaches, Südufer des Remberger Sees, westlich des Remberger Sees, „Am Rembergsee“ und der Stadtbahntrasse. Das Plangebiet hat eine Größe von rund 120 ha.

### 7.2 Flächendarstellung

Entsprechend der Zielsetzungen im Plangebiet den bestehenden Golfplatz zu erweitern und das in Kapitel 4 beschriebene planerische Konzept umzusetzen, erfolgt mit der vorliegenden Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7.48 -Süd- eine Anpassung der Darstellungen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golfplatz, Flächen

für die Forstwirtschaft (Wald), Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie der Flächen für die Landwirtschaft.

Die Darstellung des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Golfclub und des Parkplatzes sowie der Wasserfläche des Remberger Sees und der Gewässer II. Ordnung bleiben unverändert. Nördlich des in der Örtlichkeit vorhandenen Haus Böckum wird die Darstellung einer bestehenden Wasserfläche ergänzt.

Die nachrichtliche Übernahme der im Geltungsbereich bestehenden Landschaftsschutzgebiete, das Wasserschutzgebiet sowie eine im Nordosten querenden Richtfunkstrecke bleiben aufrechterhalten. Die planfestgestellte Trasse der CO-Pipeline im südwestlichen Bereich der Flächennutzungsplan-Änderung wird nachrichtlich aufgenommen.

Das Hochwasserrisikogebiet wird in der Flächennutzungsplan-Änderung vermerkt.

## 8 Umweltschutzbelange

Im Zuge der Aufstellung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7.48 –Süd - wird eine Umweltprüfung gem. § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt und deren Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammengefasst. Der Bericht wird dieser Begründung als Anlage beigefügt.

## 9 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Gemäß § 1a (2) BauGB sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Dabei ist im Sinne eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden bei der Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen zunächst die Möglichkeit der Entwicklung durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen der Innenentwicklung zu prüfen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die vorliegende Planung zur Erweiterung des Golfplatzes stellt einen Beitrag zur Attraktivität der Freizeitinfrastruktur der Stadt Duisburg dar. Die Bereitstellung einer attraktiven und bedarfsgerechten Freizeitinfrastruktur ist Teil des Allgemeinwohls. Mit der vorgesehenen Erweiterung wird der bestehende Golfplatz bedarfsgerecht und zukunftsgerichtet angepasst. Die Erweiterung des bestehenden Golfplatzes ist aus Sicht der Stadt Duisburg am Standort zielführend, da sie weniger Fläche in Anspruch nimmt, als beispielsweise die Anlage eines neuen Golfplatzes an anderer Stelle. Im Zuge des Ausbaus und der Nutzung der hinzutretenden Spielflächen kann auf bereits vorhandene Infrastruktur wie zum Beispiel das Clubhaus mit Restaurant sowie bestehende Parkplatzflächen zurückgegriffen werden, so dass hierfür keine ergänzende Flächeninanspruchnahme und -versiegelung erforderlich ist. Die Flächen für die Erweiterung des Golfplatzes werden durch den heutigen Landwirt bereitgestellt.

Die Stadt Duisburg entscheidet sich im Rahmen der Abwägung für die Umnutzung von heute teilweise landwirtschaftlich genutzten hin zu Flächen einer Golfanlage. Im Rahmen der Abwägung der Belange zwischen der Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung und der Belange der Freizeitinfrastruktur entscheidet sich die Stadt Duisburg, auch unter Berücksichtigung der mit der Planung einhergehenden Auswirkungen für die Erweiterung des Golfplatzes.

## 10 Kosten

Die Kosten für die Durchführung des Planverfahrens einschließlich aller erforderlicher Fachgutachten und Fachplanungen werden von dem Vorhabenträger dieser Planungsmaßnahme übernommen.

## 11 Darstellung des Bauleitplanverfahrens / Abwägungsprozesses

### 11.1 Darstellung des Verfahrensablaufs

Der Rat der Stadt Duisburg hat den Aufstellungsbeschluss dieser Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 7.48 sowie des im Parallelverfahren zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans Nr. 1253 am 25.02.2019 gefasst. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB zu beiden Bauleitplanverfahren fand zugleich als Unterrichtung der Bürger\*innen gemäß § 23 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) statt. Sie wurde am 14.11.2019 im Rahmen der öffentlichen Sitzung der Bezirksvertretung Süd durchgeführt. Die Bürger\*innen wurden anhand städtebaulicher Entwürfe über Ziele und Zwecke der Planung sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet und ihnen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Über die Sitzung ist eine Niederschrift angefertigt worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind parallel zu dieser Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7.48 sowie zum Bebauungsplan Nr. 1253 im Vorfeld der Erhebung und Prüfung der Umweltbelange mit Schreiben vom 18.07.2019 bis 10.08.2019 im Sinne von § 4 (1) BauGB i. V. m. § 2 (4) BauGB mit dem Ziel, den Umfang und den Detaillierungsgrad für die Erhebung der Umweltbelange zu bestimmen, unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Grundlage dieser Beteiligung bildeten ebenfalls städtebauliche Entwürfe.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB zu beiden Bauleitplänen erfolgte in der Zeit vom 16.02.2022 bis 22.03.2022.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 19.09.2022 beschlossen, das Plangebiet um die Flurstücke 282, 292, 293 und 362 (teilweise) zu reduzieren. Ebenfalls hat der Rat den Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7.48 zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB erfolgte in der Zeit vom 24.10.2022 bis 02.12.2022.

### 11.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Die im Rahmen der öffentlichen Sitzung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nachfolgend aufgeführten und noch offen gebliebenen Fragestellungen wurden im weiteren Verlauf des Planverfahrens (im Zuge der Erarbeitung des Entwurfs beider Bauleitplanungen) mit folgenden Ergebnissen geprüft:

#### Offen gebliebene Fragestellungen:

1. Etliche Fragen der Bürger\*innen befassten sich mit den Auswirkungen der Planung auf die Wegenutzung im Allgemeinen und – auch über die offiziellen Wege hinaus – mit mehreren seitens des Betreibers bzw. Eigentümers bisher tolerierten Trampelpfaden.
2. Weitere Fragen befassten sich mit den Sicherheitsaspekten der Golfplatzenerweiterung vor allem hinsichtlich der Nähe zur vorhandenen Wohnbebauung an der Trarbacher Straße.

#### Ergebnisse der Prüfung:

zu 1: Die bisherigen öffentlichen Wege wie die Remberger Straße, deren Verbindung nach Norden bis zum Altenbrucher Damm, der Böckumer Burgweg sowie die am Ostrand des Plangebietes verlaufenden Wege entlang der Autobahn A 59 bleiben wie bisher öffentlich nutzbar. Zwar muss aus Sicherheitsgründen die Verbindung zwischen der Remberger Straße und dem Altenbrucher Damm in einem Teilstück auf Kosten des Verursachers verlegt werden, die Verbindung als solche bleibt aber unverändert bestehen. Alle öffentlichen Wege werden durch die Festsetzung von Gehrechten zugunsten der Allgemeinheit planungsrechtlich gesichert.

Im Gegensatz dazu lassen sich die informellen Wege (Trampelpfade) aus Gründen der Sicherheit nicht verwirklichen. Entfernung und Lage der bisherigen Trampelpfade zu den geplanten Spielbahnen sind zu



- Hinweise und Anregungen zu öffentlichen Wegen wurden geprüft und werden durch den Erhalt der bestehenden Wegebeziehungen und geringfügigen Anpassungen auf der Ebene des Bebauungsplanes berücksichtigt.
- Hinweisen und Anregungen zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Klima wurde durch eine Betrachtung und Bewertung im Umweltbericht nachgekommen.
- Hinweisen und Anregungen zur Beeinträchtigung der Naherholungsfunktion der Flächen und der Natur in Huckingen wird widersprochen. Die Flächen werden auch in Zukunft zur Naherholung zur Verfügung stehen. Mit der Planung einhergehende Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft und Auswirkungen werden auf nachgelagerter Ebene ermittelt und durch Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen.
- Hinweisen und Anregungen zum Waldausgleich im Umfeld wird auf nachgelagerter Ebene nachgekommen.
- Hinweise und Anregungen zum Erhalt von landwirtschaftlichen Flächen und zum Erhalt der überplanten Waldflächen werden im Rahmen der Abwägung zugunsten einer Attraktiven Freizeitinfrastruktur überwunden.
- Hinweise und Anregungen zur Deckung des Strombedarfs durch Photovoltaikanlagen werden zur Kenntnis genommen. Eine Umsetzung ist auf Ebene der Bauleitplanung nicht möglich. Unabhängig hiervon sieht der Betreiber die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie vor.
- Hinweise und Anregungen zur Sicherheit von Nachbargrundstücke und Wegen wurden im Rahmen einer Sicherheitsprüfung zum Bebauungsplan Nr. 1253 geprüft. Eine Gefährdung ist im Ergebnis ausgeschlossen.
- Hinweisen und Anregungen zu Lärmauswirkungen wurde durch die Ermittlung der Lärmimmissionen im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung nachgekommen. Der Betrieb des Golfplatzes ist ohne Überschreitung der Immissionswerte der 18. BImSchV möglich.
- Hinweisen und Anregungen zu möglichen Auswirkungen durch eine bestehende CO-Pipeline wurden durch Ergänzung des Umweltberichts berücksichtigt.
- Hinweisen und Anregungen zum Erfordernis eines vollumfänglichen Waldausgleichs wird durch einen Ausgleich im Verhältnis 1:2 nachgekommen.
- Hinweise und Anregungen zum Umgang mit Bodendenkmäler wurden bereits im Planverfahren berücksichtigt.
- Hinweise zum Datenschutz werden zur Kenntnis genommen.

#### **11.4 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden wurden zum Bebauungsplan Nr. 1253 und zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7.48 -Süd- folgende Stellungnahmen/ Anregungen vorgebracht und im Rahmen der Entwurfserarbeitung für die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB - soweit möglich - berücksichtigt:

- Die Hinweise zu im Plangebiet bestehenden Durchführung- und Bebauungspläne werden zur Kenntnis genommen. Die Pläne werden mit Aufstellung dieses Bebauungsplans überlagert und stehen sodann der vorliegenden Planung nicht entgegen.
- Die Hinweise und Anregungen zu Baudenkmalern wurden im Zuge der Planung geprüft und teilweise berücksichtigt. Es erfolgt eine Darlegung zum Umgang mit den Baudenkmalern in der Begründung und im Umweltbericht.
- Die Hinweise zum Sachstand des Baudenkmalers Haus Böckum werden durch Anpassung der Ausführungen in der Begründung berücksichtigt.



- Die Anregungen und Hinweise zur Erforderlichkeit der Planung werden mit der Darlegung des Planungerfordernisses beantwortet.
- Die Anregungen und Hinweise zum Umweltbericht wurden berücksichtigt. Der Umweltbericht wurde fortgeschrieben.
- Anregungen, Hinweise und Bedenken zum Schallgutachten wurden berücksichtigt. Eine schalltechnische Untersuchung wurde zum Bebauungsplan Nr. 1253 erarbeitet und mit den zuständigen Fachbereichen abgestimmt.
- Anregungen und Hinweise zur Umsetzung von Wasserflächen als Hindernisse in den Spielbahnen werden in der Genehmigungsplanung beachtet.
- Die Hinweise und Anregungen zum fehlenden Bezug auf die Qualität des Gewässers und dem Verschlechterungsverbot wurden im Umweltbericht berücksichtigt. Mit der Umsetzung der Erweiterung des Golfplatzes gehen weder Eingriffe noch Auswirkungen auf das Gewässer Alter Angerbach einher.
- Die Hinweise zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Alten Angerbach werden zur Kenntnis genommen, dies ist im Rahmen der Erweiterung des Golfplatzes nicht vorgesehen.
- Die Hinweise zu baulichen Anlagen im Nahbereich von Gewässern werden zur Kenntnis genommen. Es sind keine baulichen Anlagen im Nahbereich von Gewässern vorgesehen.
- Die Hinweise zur Lage im Wasserschutzgebiet werden durch nachrichtliche Übernahme in die Planzeichnung und durch Aufnahme in die Begründung berücksichtigt.
- Den Hinweisen und Anregungen zur Berücksichtigung der Eingriffe in den Boden im Rahmen der Kompensationsberechnung wird gefolgt. Es erfolgt eine Darlegung im Umweltbericht.
- Dem Hinweis, dass Kompensationsflächen nicht auf Altlastenverdachtsflächen angeordnet werden dürfen wird gefolgt. Altlastenverdachtsflächen werden nicht als Kompensationsflächen herangezogen.
- Dem Hinweis, dass eine bodenkundliche Baubegleitung erforderlich ist, wird durch Aufnahme in den städtebaulichen Vertrag Rechnung getragen.
- Der Hinweis, dass die Herrichtung und Pflege der externen Ausgleichsflächen in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan zu regeln ist, wird zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplanverfahren Nr. 1253 berücksichtigt. Es erfolgt eine Regelung zur Herrichtung und Pflege im städtebaulichen Vertrag.
- Der Anregung, dass eine Darstellung der externen Ausgleichsflächen in die Begründung mit Umweltbericht aufzunehmen ist, wird gefolgt.
- Dem Hinweis, dass eine Verlagerung des gesetzlich geschützten Biotops (BT-4606-0016-2010 - Weidengebüsch) nur mit einer Erfolgskontrolle durchgeführt werden kann, wird gefolgt.
- Dem Hinweis, dass die bestehenden und geplanten Waldflächen im Flächennutzungsplan als T-Fläche aufzunehmen sind, wird gefolgt.
- Der Anregung den Straßenbaulastträger der angrenzenden Autobahn sowie die Autobahn GmbH zu beteiligen wurde gefolgt. Es wurden keine Bedenken vorgetragen, die gegen eine Umsetzung der Planung sprechen.
- Der Hinweis auf im Plangebiet bestehende Durchführung- und Bebauungspläne wird zur Kenntnis genommen. Diese werden mit Aufstellung dieses Bebauungsplans überlagert und stehen sodann der vorliegenden Planung nicht entgegen.
- Den Hinweisen, dass, keine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB erfolgen darf, wird nachgekommen. Eine Gefährdung wird nach Prüfung nicht festgestellt.



- Anregungen, Hinweise und Bedenken zu Kompensationsflächen und zur Kompensationsflächenberechnung werden berücksichtigt. Es erfolgt eine Anpassung der Kompensationsflächen. Altlastenverdachtsflächen werden nicht angerechnet.
- Anregungen und Hinweise zur Erstellung eines Konzepts zur bodenkundlichen Baubegleitung werden durch Regelungen im städtebaulichen Vertrag berücksichtigt.
- Hinweise zur Löschwasserversorgung werden in nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren beachtet.
- Anregungen und Hinweise zur Anbauverbotszone und zur Anbaubeschränkungszone der BAB 59 sind durch nachrichtliche Übernahme in die Planlegende teilweise berücksichtigt. In der Planbegründung zur Flächennutzungsplan-Änderung wird ein ergänzender Hinweis aufgenommen.
- Anregungen und Hinweise zu bestehenden Gehölzen und zum Umgang mit Wald werden teilweise berücksichtigt. Es erfolgt ein Ausgleich von unvermeidbaren Eingriffen im Verhältnis 1:2 und damit insgesamt eine Waldmehrung. Die Stadt entscheidet sich für die Umsetzung der Erweiterung des Golfplatzes in Kenntnis der erforderlichen Eingriffe in Waldflächen.
- Anregungen und Hinweise zur Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes werden im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt. Eine ergänzende Klimarelevanzprüfung erfolgt nicht, da die Auswirkungen auf das Klima von geringer Wirkung sind.

## 11.7 Ergänzende Untersuchungen und Anpassung der Planung zum Feststellungsbeschluss

### Rauchschwalben

Aufgrund vorgebrachter Hinweise, Anregungen und Bedenken erfolgte vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplans eine Kartierung der Rauchschnalbenpopulation im Bereich des südlich der Remberger Straße gelegenen Haus Rembergs (Pferdehof und Betriebshof („Pflegehof“) des Golfplatzes). Die Nester der Rauchschnalben auf dem Hof Haus Remberg wurden durch den Gutachter und die Untere Naturschutzbehörde gezählt. Im Ergebnis bestehen 80 bis 100 Nester in einem Pferdestall, hierunter rund 50 intakte Nester. Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) hat unter Berücksichtigung der Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan sowie einer eigenen fachlichen Einschätzung das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) um fachliche Einschätzung und Stellungnahme gebeten. Mit Stellungnahme vom 05.12.2022 bestätigt das LANUV die fachliche Einschätzung der UNB. Eine Gefährdung der Rauchschnalbenpopulation ist aufgrund der Erweiterung des Golfplatzes nicht zu erwarten ist. Mit Umsetzung der Planung wird ein Teil der heutigen Weideflächen verloren gehen und damit auch eine Veränderung der Nahrungshabitate der Rauchschnalben. Das LANUV kommt in seiner Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass die Nutzungsänderung in Bezug auf die Qualität der Nahrungshabitate marginal sein dürfte und damit keinen Einfluss auf die Rauchschnalbenpopulation haben dürfte. Auch eine Reduzierung des Viehbestandes führt aus Sicht des LANUV nicht zu einer direkten Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten. Hinsichtlich einer indirekten Verschlechterung des Brutplatzes ist von nur marginalen Einflüssen auszugehen, so dass auch der Einfluss auf die Fortpflanzungsstätte insgesamt marginal ist. Die Stadt Duisburg schließt sich den Ergebnissen der Stellungnahme des LANUV an. Eine Änderung der Planung ist nicht erfolgt.

### Grundwasser

Ebenfalls aufgrund vorgebrachter Hinweise, Anregungen und Bedenken erfolgte eine Prüfung der Auswirkungen des angestrebten Bezugs von Grundwasser für die Beregnung der Erweiterungsflächen in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde. (vgl. Dr. Tillmanns Partner GmbH, 29.03.2023). Im Ergebnis der Untersuchung liegt bei der geplanten zusätzlichen Grundwasserentnahme unter Berücksichtigung der gutachterlich angesetzten Förderleistung die Reichweite der Grundwasserabsenkung bei rechnerisch rund 50 m. Bereits in einem Abstand von ca. 20 m zum Brunnen ergibt sich eine Absenkung, die im Bereich kleiner eines Dezimeters ist und damit im Bereich der natürlichen Grundwasserschwankungen liegt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich ein Absenktrichter nur während der Grundwasserförderung aufbaut. Nach Abschalten der Pumpe werden sich die ursprünglichen hydraulischen Verhältnisse wieder einstellen. Die Reichweite der

Absenkung liegt in deutlicher Entfernung zum nächsten Biotop (rd. 125 m), zum nächsten Naturschutzgebiet (rd. 215 m) und zur nächstgelegenen Wohnbebauung (rd. 220 m). Eine ggf. erfolgende Grundwasserentnahme ist im Ergebnis der gutachterlichen Untersuchungen und den aktuellen Rahmenbedingungen im Hinblick auf ihre Auswirkungen insbesondere auf die Grundwassersituation und angrenzenden Biotope als nicht erheblich anzusehen. Für die Entnahme von Grundwasser für die Erweiterungsflächen muss dem der Flächennutzungsplan-Änderung und dem Bebauungsplanverfahren nachgelagert eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt werden. Der Bauleitplanung nachgelagert ist zur Entnahme von Grundwasser eine wasserrechtliche Erlaubnis im Zusammenhang mit dem konkreten Erweiterungsvorhaben zu beantragen. Die Untere Wasserbehörde hat im Rahmen des Planverfahrens angekündigt, dass im Zusammenhang mit einer wasserrechtlichen Erlaubnis erforderliche Auflagen und Nebenbestimmungen ergehen, um sicherzustellen, dass relevante Auswirkungen auf das Grundwasser und umliegende Biotope nicht entstehen. Neben der Bestimmung der zulässigen Fördermenge und der zulässigen Förderleistung könnte zum Beispiel durch die Herstellung und den Betrieb von Peilbrunnen sichergestellt werden, dass auch unter Berücksichtigung der aktuellen klimatischen Veränderungen mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser frühzeitig erkannt werden und bei Bedarf entsprechend gehandelt wird. Da sich das nächstgelegene Biotop in einem Abstand von über 100 m zum Förderbrunnen befindet ist im Rahmen der Bauleitplanung davon auszugehen, dass eine vorhabenbedingte Grundwasserabsenkung im Zeitraum der Grundwasserförderung in einem Radius kleiner 100 m grundsätzliche keine Auswirkungen hat und Maßnahmen wie zum Beispiel eine Reduzierung der Förderleistung oder Menge oder gar das Einstellen der Grundwasserförderung nicht erforderlich sind. Die konkrete Definition von Auflagen und Nebenbestimmungen erfolgt im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis im Zusammenhang mit den dann bestehenden Gegebenheiten. Sofern die Untere Wasserbehörde, z.B. aufgrund einer Veränderung der allgemeinen Rahmenbedingungen einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von lokalem Grundwasser zukünftig nicht (mehr) zustimmen würde, könnte alternativ erforderliches Wasser zur Bewässerung der Anlagen aus dem Leitungsnetz bezogen werden. Dies wurde im Rahmen des Planverfahrens durch die Netze Duisburg GmbH bestätigt.

#### Schalltechnische Untersuchung

Es erfolgten redaktionelle Anpassungen und Ergänzungen in der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 1253, um die Vorgehensweise und Herleitung der Untersuchungsergebnisse näher zu erläutern. Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung, welche auch in diese Flächennutzungsplan-Änderung Berücksichtigung finden, bleiben unverändert.

#### Externe Kompensationsflächen

Aufgrund eines Altlastenverdachts wurde in Abstimmung mit der UNB die externe Kompensationsfläche 1b (714 m<sup>2</sup>, Gemarkung Huckingen, Flur 49, Teil aus Flurstück 7) nicht berücksichtigt. Der Ausgleichsüberschuss reduziert sich um 4.284 Biotopwertpunkte von 70.131 Biotopwertpunkte auf 67.989 Biotopwertpunkte. Die angepasste Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung und die Ausgleichsflächen sind im Umweltbericht dargestellt.

#### Begründung und Umweltbericht

Die Begründung und Umweltbericht wurden um abwägungsrelevante Sachverhalte fortgeschrieben. Eine Änderung der Bewertung ist nicht erfolgt.